

# Anforderungen an Feldrandkompostierungen



## 1. Begriffe

- 1.1 Eine Feldrandkompostierung besteht aus einem **Aufbereitungsplatz** und/oder einem **Sammelplatz** sowie den dazugehörigen **Mietenstandorten**.
- 1.2 Der **Aufbereitungsplatz** dient der Verarbeitung (Kontrolle, Shreddern, Mischen) der gesammelten kompostierbaren Abfälle und als Lagerplatz für Strukturmaterial (Astmaterial). Die Aufbereitung kann auch auf einer zentralen Kompostieranlage erfolgen.
- 1.3 Möglich ist auch die Annahme und kurzzeitige Zwischenlagerung der Abfälle in **Sammelplätzen**. Dort werden die Abfälle in einen Mischwagen geladen und darin für die Kompostierung aufbereitet.
- 1.4 Die **Mieten** werden als Wandermieten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Wegen angelegt.

## 2. Bewilligung

- 2.1 Sammelplatz, Aufbereitungsplatz und Standorte von Feldrandmieten sind baubewilligungspflichtig.
- 2.2 Ausserhalb der Bauzonen können Sammelplatz, Aufbereitungsplatz und Standorte von Feldrandmieten als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen und die Abfälle in der Region und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft zusammengegliederten Betrieben erzeugt werden.
- 2.3 Ausserhalb der Bauzonen können Sammelplatz und Aufbereitungsplatz für Feldrandkompostierungen als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb bewilligt werden, wenn sie in betriebsnahen, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen eingerichtet werden und der landwirtschaftliche Betrieb auf das dadurch erzielte Zusatzeinkommen angewiesen ist.
- 2.4 Ausserhalb der Bauzonen können Sammelplatz und Aufbereitungsplatz für Feldrandkompostierungen unter bestimmten Voraussetzungen auch als Zweckänderungen und Erweiterungen von zonenwidrig gewordenen gewerblichen Bauten und Anlagen bewilligt werden.

## 3. Voraussetzungen

- 3.1 Die Betreiber von Anlagen müssen einen Kompostierkurs eines Fachverbandes besucht haben.
- 3.2 Betreiber von Feldrandkompostieranlagen müssen nachweisen, dass sie über genügend geeignete Mietenstandorte zur Verarbeitung der kompostierbaren Abfälle verfügen.

## 4. Aufbereitungsplatz/Sammelplatz

- 4.1 In Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S) sind Aufbereitungsplätze verboten.
- 4.2 Im Gewässerschutzbereich A (künftig A<sub>u</sub> und A<sub>o</sub>) müssen Aufbereitungsplätze mit einem dichten Belag (Beton, Asphalt, o.Ä.) befestigt sein. In den übrigen Bereichen (Bereiche B und C) ist dies für Anlagen mit Verarbeitungsmengen von mehr als 100 t/Jahr erforderlich.
- 4.3 Bei Plätzen mit einem dichten Belag muss das Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation oder in ein abflussloses Auffangbecken (z.B. Güllengrube) eingeleitet oder in einer dafür geeigneten Anlage gereinigt werden.
- 4.4 Bei Plätzen ohne dichten Belag darf das Abwasser weder direkt noch indirekt über die Oberfläche, Drainageleitungen usw. in ein Oberflächengewässer gelangen. Es muss über eine bewachsene Bodenschicht versickern können.
- 4.5 Der Betrieb von Aufbereitungsplätzen darf zu keinen Geruchsbelästigungen führen.

- 4.6 Aufbereitungsplätze ausserhalb eines beaufsichtigten Bereichs sind einzuzäunen.  
4.7 Für Sammelplätze gelten die gleichen Anforderungen wie für Aufbereitungsplätze.

## 5. Anlieferung

---

- 5.1 Die Abfälle müssen auf Aufbereitungs- oder Sammelplätzen angeliefert werden; die direkte Anlieferung auf die Mieten ist verboten.
- 5.2 Aus der Grünabfuhr können angeliefert werden: kompostierbare Abfälle wie Laub, Baum- und Gartenschnitt, Stroh und Gras; Mist in beschränkten Mengen und mit „krümeliger“ Struktur. Küchenabfälle sind nur in kleinen Mengen zulässig (ohne Speisereste). Es dürfen keine tierischen Nebenprodukte aus Schlachthanlagen angenommen werden.
- 5.3 Die kompostierbaren Abfälle sind bei der Einsammlung oder Anlieferung sowie bei jedem weiteren Bearbeitungsschritt auf Fremdmaterialien zu kontrollieren und von diesen zu befreien.

## 6. Mietenstandorte

---

- 6.1 Mietenstandorte dürfen nicht mit baulichen Massnahmen verändert werden.
- 6.2 Mietenstandorte müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- ausserhalb von Grundwasserschutzonen und –arealen (Zonen S),
  - kein direkter oder indirekter Abfluss von belastetem Wasser in ein Oberflächengewässer (Sicker- oder Drainageleitungen, Strassenentwässerung, Abfluss über Oberfläche),
  - nicht in Naturschutzonen, auf ökologischen Ausgleichsflächen und extensiv genutzten Flächen,
  - 10 Meter Mindestabstand zu Oberflächengewässern,
  - 3 Meter Mindestabstand zu Waldrändern, Hecken oder Feldgehölzen,
  - keine grössere Querneigung des Mietenstandortes (um das seitliche Wegwandern der Mieten zu verhindern),
  - keine Querneigung des Weges zur Miete hin, die zu einer Vernässung der Mieten führen könnte,
  - die Bewirtschaftung der Miete muss von einem befestigten Weg oder einer befestigten Strasse aus erfolgen können.

## 7. Betrieb der Kompostmieten

---

- 7.1 Aus den Abfällen ist umgehend eine gut verrottbare Mischung mit genügend Strukturmaterial herzustellen und an die Mieten zu führen.
- 7.2 Am gleichen Standort darf maximal ein Jahr lang kompostiert werden. Jeweils im Frühling sind die Mietenstandorte zu wechseln. Nach dem Abräumen der Wintermiete ist der Boden möglichst rasch zu lockern und anzusäen (vorteilhaft Klee gras mit Deckfrucht). Auf der ehemaligen Mietenfläche darf mindestens zwei Jahre nicht mehr kompostiert werden.
- 7.3 Die Kompostmieten sind ausserhalb der Bearbeitungszeit immer mit einem wasserabweisenden Kompostabdeckvlies zu bedecken.
- 7.4 Die Kompostierung muss mit bodenschonenden Geräten durchgeführt werden, so dass die Felder nicht befahren werden müssen. Dies gilt auch für das Abkippen des Rohmaterials und das Laden des Kompostes.
- 7.5 Der Kompostierprozess ist zu überwachen (Temperatur, Wassergehalt und allenfalls Kohlendioxid-Entwicklung) und zu protokollieren.
- 7.6 Das gesamte zu kompostierende Material muss aus hygienischen Gründen einer Hitze phase ausgesetzt werden. Dazu sind zu Beginn regelmässige Umsetzungen des Kompostmaterials erforderlich.
- 7.7 Das Beimischen von Gülle, fliessfähigem Mist und Klärschlamm zu den Mieten ist verboten.
- 7.8 Der Betrieb der Kompostmieten darf nicht zu Geruchsbelästigungen führen.

## 8. Qualität

---

- 8.1 Die hergestellten Komposte müssen den Anforderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Anhang 2.6 und der "Mindestqualität von Kompost" des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) genügen.
- 8.2 Wenn jährlich mehr als 100 t kompostierbare Abfälle verarbeitet werden, muss mindestens einmal jährlich der Nährstoff- und Schwermetallgehalt des Kompostes bestimmt werden.
- 8.3 Die Untersuchungen sind nach den Weisungen des BLW durchzuführen.
- 8.4 Die Betreiber von Feldrandkompostieranlagen sind für den einwandfreien Betrieb der Kompostierung und für die Qualität

Datum: 16.09.05	<b>Amt für Raumentwicklung (ARE)</b> , 9001 St.Gallen, Telefon 071 229 31 47, <a href="http://www.are.sg.ch">http:// www.are.sg.ch</a>
Seite 2 von 3	<b>Amt für Umweltschutz (AFU)</b> , 9001 St.Gallen, Telefon 071 229 30 88, <a href="http://www.afu.sg.ch">http:// www.afu.sg.ch</a>

des produzierten Kompostes verantwortlich.

- 8.5 Sie teilen dem AFU das Gewicht der angenommenen Abfälle sowie die Resultate der Kompostkontrolle mindestens einmal jährlich mit.

## 9. Verwendung

---

- 9.1 Die verwendete Kompostmenge hat sich primär nach den Nährstoffbedürfnissen der Kulturen zu richten. Pro Hektar e dürfen innerhalb von drei Jahren jedoch höchstens 25 t Kompost-Trockensubstanz (TS) ausgebracht werden.
- 9.2 Wer jährlich mehr als 10 t Kompost-TS verwendet, muss mittels einer Nährstoffbilanz den Bedarfsnachweis für diesen Dünger erbringen. Der Bedarfsnachweis wird von der landwirtschaftlichen Düngeberatung ausgestellt. Es gilt grundsätzlich für die Planung der Komposteinsatzmenge, dass die Nährstoffbilanz auf maximal 100 Prozent Phosphor gerechnet wird (kein Auffüllen des Fehlerbereichs in der Planung). Es ist zu beachten, dass auch Mengen unter 10 t Kompost-TS in der Nährstoffbilanz erfasst werden müssen (ohne Bedarfsnachweis).
- 9.3 Abnehmer, die jährlich mehr als 10 t Kompost-TS beziehen, sind vom Abgeber in einem Abnehmerverzeichnis zu erfassen. Das Verzeichnis ist zur weiteren Verarbeitung an die zuständige landwirtschaftliche Düngeberatung des Landwirtschaftlichen Kurszentrums Kaltbrunn weiterzuleiten.
- 9.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen zum Schutze des Grundwassers (z.B. Beschränkungen in Schutzzonen und Zuströmbereichen).